

Grundlagen der Produkthaftung in der Volksrepublik China

Prof. Dr. iur. Winfried Huck,
Braunschweig

Der Autor ist Mitarbeiter am
IBL-Institute for International
Business & Law in Braunschweig.
w.huck@law-and-business.com
www.law-and-business.com

1 Ausgangslage

2 Überblick über das chinesische Produkthaftungsrecht

- 2.1 Vertragliche subsidäre Haftung nach dem Vertragsgesetz der Volksrepublik China
- 2.2 Deliktische Haftung nach den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts (AGZ)
- 2.3 Die Haftung nach dem Produktqualitätsgesetz (PQG)
- 2.4 Verbraucherschutzgesetz

3 Fälle aus der Praxis

- 3.1 Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht
- 3.2 Konstruktionsfehler
- 3.3 Instruktionsfehler

4 Fazit

1 Ausgangslage

China ist und bleibt ein Topthema in den zahlreichen Meldungen der Wirtschaftsnachrichten. China – gefolgt von Japan – ist derzeit das wichtigste Ziel deutscher Exporte in die Region Asien-Pazifik. Mit einem Bruttoinlandsprodukt in Höhe von gut 2,2 Bill. USD überholte die VR China zwei weitere klassische Industrieländer (Frankreich und Großbritannien) und stand 2005 nach den USA (USD 12,9 Bill.), Japan (USD 4,8 Bill.) und Deutschland (USD 2,8 Bill.) auf Rang vier der Weltrangliste. Der reale Zuwachs der Wirtschaftsleistung wird vom National Bureau of Statistics in China mit 9,9 % angegeben, trotz der Bemühungen konjunkturelle „Überhitzungen“ abzukühlen. Konjunkturmotoren waren wie in den vergangenen Jahren neben dem Wachstum der Industrie die Bruttoanlageinvestitionen, ein robuster Einzelhandel sowie weiter stark anziehende Exporte.¹ China ist mittlerweile zu dem zweitgrößten Handelspartner der EU aufgestiegen mit einem Anteil von 8,8 % am Gesamthandelsaufkommen der EU. Nahrungsmittel und Konsumgüter (Elektrogeräte, Bekleidung, Haushaltsgeräte) machen einen erheblichen Anteil der EU-Importe aus China aus.

Am 25. November 2005 ist ein EU-China Memorandum of Understanding on Product Safety (MEMO/05/418) unterzeichnet worden. Das Ziel der engeren Kooperation mit einem Bündel unterschiedlicher Maßnahmen zwischen der EU und dem ACSIQ² besteht im Schutz der Verbraucher in Anbetracht einer Verdreifachung der Lebensmittelimporte seit 1997 und einem weiteren Anstieg importierter Konsumgüter.³

Seit dem WTO-Beitritt im Jahr 2001 ist eine dynamische Öffnung und Anpassung an das Liberalisierungs-

programm der WTO zu attestieren. Mehrere Indikatoren prophezeien einen signifikanten Anstieg privater Konsumausgaben in den nächsten Jahren. Die chinesische Regierung verfolgt das Ziel, das im Wesentlichen von Investitionen und Export getragene wirtschaftliche Wachstum stärker als bisher an die Binnennachfrage zu koppeln. Die überwiegend positive Einschätzung der zukünftigen ökonomischen Entwicklung in China beruht u.a. auf der fortschreitenden Liberalisierung des Markts, dem steigenden Pro-Kopf-Einkommen, der Öffnung des Bankensektors für Konsumentenkredite.⁴ Bestehende und sich abzeichnende Risiken (wie etwa Engpässe in der Energieversorgung, Einkommensunterschiede, Wasserversorgung, Umweltstandards, demographische Entwicklung, landwirtschaftliche Nutzflächen) verschatten die Gesamtperspektive jedenfalls zurzeit nicht in besorgnisauslösendem Umfang. Mit steigendem Einkommen und Verbrauch wachsen erfahrungsgemäß die Umsätze von Produkten gleich welcher Art und damit auch die denkbare Anzahl von Defekten, die Produkten anhaften können und die geeignet sind, Vermögens- oder Körperschäden zu verursachen. Die seit 1979 kontinuierlich aufwärts strebende ökonomische Entwicklung in China, deren Sättigungsgrenze derzeit nicht abzusehen ist, belegt früh die Notwendigkeit, den Menschen, den sog. Verbraucher, vor den Folgen fehlerhafter Produkte, auch in rechtlicher Hinsicht, wirksam zu schützen. Zur Zielerreichung bieten sich im Wesentlichen zwei Wege an. Erstens: administrativ gesteuerte Verbesserung der Produktqualität nebst öffentlich-rechtlicher Überwachung (präventiv) und Bestrafung (repressiv) sowie zweitens: die Etablierung eines wirksamen zivilen Rechtsschutzes (dessen präventive Gesamtwirkung nicht unterschätzt werden sollte).

Der weitere zukünftige Weg für China scheint vorgezeichnet: Neben der Überwachung durch staatliche Qualitätsbehörden⁵ werden das produzierende Gewerbe und der Handel mit einer höheren Bereitschaft individueller zivilrechtlicher Klagen zu rechnen haben. Nun wäre es verfehlt, die Verbesserung der Produktqualität in China allein auf gesetzgeberische Anstrengungen im Segment des zivilrechtlichen Verbraucherschutzes zurückführen zu wollen. Chinas Weg führt von der staatlich motivierten Qualitätssteigerung über wirksamen Individualrechtsschutz hin zu verbraucherbewussten Bürgern in jüngster Zeit. Vor dem Hintergrund der realistischen Prognose dürfte sich eine weitere Zunahme haftungsrelevanter quantitativer „Fallzahlen“ in Zukunft aus einer erhöhten konsumgesteuerten Binnennachfrage ergeben. Überlegene Produktqualität sorgt für positive Auswirkungen in einer Gesellschaft; sie ist kein Selbstzweck, sondern ein wesentlicher Garant für stetiges wirtschaftliches Wachstum, übrigens nicht nur in China. Es ist kaum verwunderlich, dass in China erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um auf verschiedenen Ebenen die staatlich oder quasi-staatlich verordnete Qualität zu steigern. Gleichwohl soll an dieser Stelle lediglich ein kurzer Einblick in die zivilrechtlichen Grundlagen der Produkthaftung in der VR China gegeben werden, ohne auf Besonderheiten des chinesischen Wirtschaftsrechts⁶ im allgemeinen, öffentlich-rechtlicher Ermächtigungsgrundlagen und Befugnisse des Staates und seiner Untergliederungen im Rahmen der Produktqualität sowie der Rechtslage in Macao und Hongkong⁷ im Besonderen eingehen zu können.

2 Überblick über das chinesische Produkthaftungsrecht

Das chinesische Produkthaftungsrecht,⁸ als Rechtsinstitut in China seit 1986⁹ nachweisbar, ist eng mit dem Begriff der Produktqualität verbunden und in sachlicher Hinsicht auf mehrere Gesetze verteilt.

Die grundsätzlichen Regelungen sind im Wesentlichen in vier Gesetzen kodifiziert, die nur teilweise systematisch aufeinander Bezug nehmen und deren innere wie äußere Systematik nicht ohne Bruchlinien verläuft. Es handelt sich um folgende vier Gesetze:

- Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts (1986)
- Vertragsgesetz (1999)
- Verbraucherschutzgesetz (1994) sowie das
- Produktqualitätsgesetz (2000)¹⁰

Im chinesischen Recht wird unter dem Begriff der Produkthaftung im engeren Sinn die vom Hersteller und/oder Verkäufer aufgrund eines Produktfehlers gegenüber einem Dritten zu tragende zivilrechtliche Haftung verstanden,¹¹ wobei zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung unterschieden wird. Darüber hinaus erfasst die Produktqualitätshaftung ein Bündel unterschiedlicher administrativer, straf- und zivilrechtliche Rechtsätze unterschiedlicher Zuordnung. Neben den hier genannten Gesetzen existieren weitere Gesetze auf Staats-, Provinz- und lokaler Ebene.

2.1 Vertragliche subsidiäre Haftung nach dem Vertragsgesetz der Volksrepublik China¹²

Die vertragliche Produkthaftung unterfällt dem sachlichen Anwendungsbereich des seit dem 1. Oktober 1999 geltenden Vertragsgesetzes der VR China. Ähnlich wie das deutsche Schuldrecht orientiert sich das Vertragsgesetz, hier vor allem das Kaufrecht der VR China, am UN-Kaufrecht (CISG). Rechtsgrund für die Haftung ist jedwede Abweichung von der vertraglich getroffenen Vereinbarung. Trifft die erbrachte Leistung nicht die zwischen den Parteien vereinbarte Qualität, folgt daraus der Befund einer Vertragsverletzung, die eine sekundäre Haftung¹³ auslöst. Die Rechtsfolgen der Haftung erstrecken sich wahlweise auf Nachbesserung, Austausch, erneute Herstellung, Wandlung und Minderung des Preises. Etwaige Unbilligkeiten im Umfang der geltend gemachten Forderung werden über das Prinzip der Verhält-

- 1 Pressemitteilung bfai: „Wirtschaft der VR China weltweit auf Rang vier – Das Reich der Mitte überholt Frankreich und Großbritannien“ v. 27.1.2006, http://www.ixpos.de/cln_038/nm_7652/Content/de/01__Aktuelles/News/2006/1/bfai__060131.html (9.2.2006).
- 2 State General Administration of the People's Republic of China for Quality Supervision and Inspection and Quarantine (AQSIQ).
- 3 Pressemitteilung der EU vom 11.11.2005; <http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/05/418&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en> (9.2.2006).
- 4 Vgl. hierzu Ira Kalish, in Deloitte (Hrsg.), *China's Consumer Market – Opportunities and Risks*, 2005 (http://www.deloitte.com/dtt/press_release/0,1014,sid%253D22697%2526cid%253D96447,00.html 9.2.2006).
- 5 Vgl. hierzu Galvan, *Neues Rückrufgesetz für Automobil- und Zuliefererindustrie in China in Kraft*, PHI 2005, 184 ff.
- 6 Vgl. hierzu etwa die instruktive Schrift von Wolff, *Das internationale Wirtschaftsrecht der VR China*, 2. Aufl. 2005, Frankfurt a.M.; Heuser/Roland Klein (Hrsg.), *Die WTO und das neue Ausländerinvestitionsrecht und Außenhandelsrecht der VR China, Gesetze und Analysen*, 2004, Hamburg.
- 7 Zu Hong-Kong s. Kellam, *Die Produkthaftung im asiatisch-pazifischen Raum*, PHI 1998, 2 ff.
- 8 Wolff, *Internationales Produkthaftungsrecht in der Volksrepublik China, Versicherungsrecht* 2004, 165 ff.; Chen, *Produkthaftung in der Volksrepublik China und Taiwan*, 2002, Frankfurt a.M.; Harnischfeger-Ksoll/ Hopp, in: *Handbuch der Wirtschaft und Asien, Länderteil China*, Kapitel D.V., München 1999.
- 9 Zur Entwicklung der Gesetzgebung der Produkthaftung in China vgl. Chen, a.a.O. (Fn. 8), 51.
- 10 Ergänzend gelten die Vorschriften über die Haftung auf Reparatur, Umtausch und Rückgabe einiger Waren, erlassen von der Staatskommission für Handel, dem Staatsamt für technische Überwachung, dem Staatlichen Industrie- und Handelsverwaltungsamt und dem Finanzministerium am 25.8.1995 in: *Chinas Recht IX.3. 25.8.95/1* (Hrsg. Münzel) <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/> (6.2.2006).
- 11 Chen, a.a.O. (Fn. 8), 47 m.w. Nachw.
- 12 Vertragsgesetz der VR China, verabschiedet am 15.3.1999 von der 2. Sitzung des 9. Nationalen Volkskongresses, ergänzt durch die Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Vertragsgesetzes, Teil 1 (2) im folgenden: E1] bekannt gemacht am 19.12.1999, in Kraft seit 29.12.1999, in: *Chinas Recht*, 15.3.1999/1, 2000.1, (Hrsg. Münzel) <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/> (6.2.2006).
- 13 Vgl. § 111 Vertragsgesetz.

nismäßigkeit („nach vernünftiger Wahl“) korrigiert. Fehlen präzise Angaben zur Produktqualität, sind die Parteien („im Rahmen der Gesetze und Verwaltungsbestimmungen“) befugt, eine nachträgliche Vereinbarung zur Produktqualität zu treffen.¹⁴ Ist hingegen eine Feststellung zur Produktqualität weder durch nachträgliche ergänzende Vertragsabrede noch durch Auslegung des Vertrags bestimmbar, so wird die geschuldete Produktqualität nach Staats- oder Branchennormen festgestellt. Sofern Staats- und Branchennormen¹⁵ keine hinreichend präzisen Feststellungen der konkreten Produktqualität erlauben, bedarf es der Anwendung allgemeiner Bestimmungen oder es wird eine Festlegung nach dem Vertragszweck – notfalls auch streitig – notwendig.¹⁶ Die Bestimmungen des Vertragsgesetzbuches sind allerdings gegenüber den Bestimmungen in anderen Gesetzen subsidiär.¹⁷ Sie treten insbesondere gegenüber dem Produktqualitätsgesetz zurück.

2.2 Deliktische Haftung nach den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts (AGZ)

Die deliktische Haftung für fehlerhafte, nicht der Qualitätsnorm entsprechende Produkte ist in den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts¹⁸ der VR China (AGZ) normiert. Mit den am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen und aus 156 Paragraphen bestehenden AGZ wurde in § 122 AGZ im Abschnitt der deliktsrechtlichen Haftung (6. Kapitel, 3. Abschnitt) die zentrale Haftungsgrundlage für die Produkthaftung geschaffen.

§122

Wenn die Qualität eines Produkts nicht den Normen entspricht, und dies zu einer Schädigung der Vermögengüter oder des Körpers von Personen führt, sind der Hersteller und der Verkäufer des Produkts zivilrechtlich haftbar. Haftet der Transporteur oder der Lagerhalter dafür, so sind Hersteller und Verkäufer berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen.

Nicht nur der Hersteller, sondern auch der Verkäufer, z.B. die Vertriebsgesellschaft, haftet gesamtschuldnerisch. Infolgedessen kann sich der Geschädigte einen der Beteiligten herausgreifen. Auf ein Vertragsverhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Haftungsadressaten kommt es nicht an. Ein etwaiger Geschädigter hat nach § 122 AGZ folgende Voraussetzungen darzulegen:

- Nicht normgemäße Produktqualität
- Personen- oder Vermögensschaden
- Kausalität zwischen der nicht normgemäßen Produktqualität und dem eingetretenen Schaden

Obwohl die gesetzliche Struktur nicht fremd erscheint, bleibt manche Frage offen (Beweislastverteilung ist nicht geregelt),¹⁹ manche ist durch die Reform des Produktqualitätsgesetzes im Jahre 2000 gelöst worden: Setzt § 122 AGZ für Hersteller und Verkäufer ein Verschulden voraus? Hierzu werden ausweislich der Dissertation von Chen²⁰ verschiedene Ansichten (Verschulden erforderlich, Haftung aus vermutetem Verschulden) vertreten. Die h.M. in Rechtsprechung und Literatur vertritt die Auffassung, dass § 122 eine verschuldensunabhängige Haftung zugrunde liegt. Eine Besonderheit gegenüber dem deutschen Recht ist die unmittelbare und nicht subsidiäre Haftung des Verkäufers. Der Geschädigte soll direkt Ersatz seines Schadens verlangen können. Umwege sind nicht zumutbar, für ausländische Vertriebsgesellschaften mit Sitz in China ein ernst zu nehmender Umstand.²¹ In China, auch erkennbar in den unter Punkt 3 dargestellten Fallbeispielen, wird die in Deutschland gängige dogmatische Differenzierung zwischen dem verschuldensunabhängigen Produkthaftungsrecht und dem Deliktsrecht, das ein Verschulden – wenn auch mit Beweislastumkehr – voraussetzt, nicht nachvollzogen. In den Urteilen – soweit ersichtlich – wird § 122 AGZ mit den Vorschriften des chinesischen Produktqualitätsgesetzes für die Haftungs begründung zugrunde gelegt.²²

14 Vgl. § 61 Vertragsgesetz.

15 Zu Qualitätsstandards vgl. Harnischfeger-Ksoll/Hopp, a.a.O. (Fn. 8), Rz. 35.

16 Vgl. § 62 Vertragsgesetz.

17 Vgl. § 123 Vertragsgesetz.

18 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China, verabschiedet auf der 4. Sitzung des 6. Nationalen Volkskongresses am 12.4.1986, vgl. Chinas Recht III.7 12.4.86/1, a.a.O. (Fn. 10).

19 Chen, a.a.O. (Fn. 8), 123; Harnischfeger-Ksoll/Hopp, a.a.O. (Fn. 8), Rz. 18.

20 Chen, a.a.O. (Fn. 8), 66 ff.

21 Die in Deutschland in zahlreichen Urteilen genau getroffene Unterscheidung zwischen dem Deliktsrecht und der primären vertraglichen Rechtsbeziehung, an deren Stelle das Deliktsrecht nicht treten könne, wird insoweit nicht getroffen. Bemerkenswert.

22 So auch Chen, a.a.O. (Fn. 8), 61 f. m.w.Nachw.

2.3 Die Haftung nach dem Produktqualitätsgesetz (PQG)

2.3.1 Schutzziele, Förderzweck und sachlicher Anwendungsbereich

Das in die Abschnitte:

- Allgemeine Regeln
- Überwachung der Produktqualität
- Verantwortung und Pflichten von Produzent und Verkäufer zur Produktqualität
- Schadensersatz
- Bußgeld und
- Ergänzende Regelungen

untergliederte Produktqualitätsgesetz (PQG) von 1993 hat 74 Paragraphen und trat am 1.9.2000 in einer novellierten Fassung in Kraft.²³ Das PQG der VR China verfolgt mehrere Zwecke, wozu die staatliche Überwachung und Steigerung der Produktqualität, die Klarstellung der Verantwortlichkeit für die Produktqualität, der Verbraucherschutz und die Wahrung der sozioökonomischen Ordnung gehören.²⁴ Neben den Schutzziele werden Förderzwecke hervorgehoben, die u.a. die Unternehmer zur Erreichung einer höheren Produktqualität motivieren sollen.²⁵

Der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf die Produktion und den Absatz von Produkten.²⁶ Manche Ähnlichkeit, aber insgesamt mehr Unterschiede (Ermächtigungsgrundlagen, beamtenrechtliche Vorschriften für die Überwachungsbehörden, Bußgeldstimmungen, vertragsrechtliche Regelungen, Strafrecht, Wettbewerbsrechtliche Bestimmungen), zur europäischen Produkthaftungsrichtlinie sind erkennbar. Die Verbraucher haben das Recht, zu Fragen der Produktqualität bei Produzenten und Vertriebshändlern Nachforschungen anzustellen und bei den zuständigen staatlichen Behörden Beschwerden einzulegen, wobei die Abteilungen, die Beschwerden erhalten, für deren Erledigung verantwortlich sind. Des weiteren können qualitätsrelevante Sachverhalte von jedem Einzelnen zur Anzeige gebracht werden.²⁷ Verbraucherschutzverbände sind befugt, die

Klagen Einzelner vor den Volksgerichten zu unterstützen.²⁸ Eine Risikominimierung durch Ausschluss oder Minimierung bestehender Haftungsrisiken ist – trotz grundsätzlicher Anerkennung der zivilrechtlichen Privatautonomie – zumindest durch AGB nicht möglich.²⁹ Individualvertragliche Regelungen erlauben zumindest theoretisch eine größere Freizeichnungsmöglichkeit, wobei Inhalt und Grenzen der individuellen Freizeichnungsbefugnis unklar bleiben.³⁰

2.3.2 Herstellerbegriff

Weder das PQG noch andere hier behandelte Gesetze enthalten eine Definition des Herstellerbegriffs. Mittelbar – aufgrund einer Auslegung – wird der Begriff des Herstellers mit „Aktivitäten der Produktion und des Verkaufs jeglicher Produkte“³¹ präzisiert. Aufgrund des lediglich mittelbar zu bestimmenden Normgehalts des Begriffs „Absetzender“ ist es plausibel, sämtliche Händler zu erfassen, unabhängig von Ihrer Eingliederung in die jeweilige Vertriebshierarchie.³² Selbst auf den Abschluss eines Kaufvertrags kommt es nicht entscheidend an. Der Vermieter (und dann konsequenterweise auch der Leasinggeber) unterfällt dem sachlichen Anwendungsbereich des PQG.³³ Eine verschuldensunabhängige Haftung des Händlers entsteht, wenn der Lieferant³⁴ gegenüber dem Geschädigten weder den Produzenten noch den Lieferanten eines fehlerhaften Produkts anzugeben in der Lage ist. Auf eine Fristsetzung, die zur schnellen Angabe zur Identifizierung zwingt und die rettende Entlastung ermöglicht, wurde im chinesischen PQG verzichtet.³⁵ Auf die Frage, ob lediglich nur der private Verbraucher als Begünstigter vom Gesetz profitiert, wie es der europäischen Produkthaftungsrichtlinie entspricht, stellt das chinesische Gesetz nicht ab. Folglich kommt es nicht auf die tatsächliche Nutzung oder die Widmung einer Sache zum privaten oder geschäftlichen Gebrauch an. Die Behörden sind zur Erhebung von Zufallsstichproben, Einziehung minderwertiger Waren und öffentlichen Bekannt-

23 Produktqualitätsgesetz der VR China, verabschiedet am 22.2.1993 vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses. Novelliert durch Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses vom 8.7.2000, Neufassung in Kraft seit dem 1.9.2000, in: *Chinas Recht* 2000.12 / 22.2.93/1 (a.a.O. Fn. 10).

24 Vgl. § 1 PQG.

25 Vgl. § 6 PQG.

26 Vgl. § 2 PQG.

27 Vgl. §§ 10, 22 PQG.

28 Vgl. § 23 PQG.

29 Vgl. § 4 Vertragsgesetz; § 40 Vertragsgesetz: „Haftungsbefreiungen des Verwenders in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nichtig“.

30 Vgl. § 40 Nr. 3 Abs. 3 PQG; skeptisch wie hier Lutz Christian Wolff, *Internationales Produkthaftungsrecht in der Volksrepublik China, Versicherungsrecht* 2004, S. 165 ff.

31 Chen, a.a.O. (Fn. 8), 85 m.w. Nachw.

32 Ebenda, 89.

33 Ebenda.

34 Vgl. § 4 Abs. 3 ProdHG.

35 Chen, a.a.O. (Fn. 8), 88.

gabe von Produktmängeln ermächtigt.³⁶ Je nach Sachlage kann die Produktionseinstellung angeordnet und die Geschäftslizenz eingezogen werden.³⁷ Zivilrechtliche Schadenpositionen erfassen explizit Vermögens- und Sachschäden, Pflegegeld, Geldrente, Beerdigungskosten, Unterhalt für Hinterbliebene.³⁸

2.3.3 Produktbegriff

Produkte i.S. des PQG sind Produkte, die bearbeitet oder hergestellt worden und für den Verkauf bestimmt sind. Auf Bauvorhaben wird das Gesetz nicht angewandt; es findet allerdings auf Baumaterialien, Baukonstruktionsteile und Anlagen Anwendung, die als Produkte gelten. Die landwirtschaftliche Urproduktion – in Ermangelung einer Verarbeitung – fällt nicht unter die Definition, gleichwohl kann auch hier eine Neubewertung erfolgen, wenn z.B. gentechnisch veränderter Reis unzulässigerweise in den Handel gelangt und die weiteren Voraussetzungen des PQG gegeben sind.³⁹ Das PQG erfasst unter dem Produktbegriff auch Arzneimittel; es fehlt nämlich an einer Verweisung auf das chinesische Arzneimittelregulierungsgesetz und in diesem Gesetz offenbar ein Anspruch auf Schadensersatz.⁴⁰

2.3.4 Produktqualität

Nach der ursprünglichen (zu engen und widersprüchlichen Ergebnissen führenden) Auslegung, nach der lediglich eine nicht normgemäße Produktqualität mangelnde Qualität begründe, wird jetzt primär auf die konkrete Fehlerhaftigkeit des Produkts abgestellt. Unter einem Fehler sind die dem Produkt anhaftenden „unangemessenen Gefahren für die Sicherheit des menschlichen Körpers oder des Vermögens“ anderer zu verstehen. Allerdings: die präzise Inhalts- und Grenzbestimmung des Begriffs „unangemessene Gefahren“ durch die Gerichte dürfte sich als schwierig erweisen. Erst in zweiter Linie sind im Übrigen Qualitätsstandards zur Bestimmung der Produktqualität relevant: Liegen für das Produkt Staats- oder Branchennormen zum Schutz der körperlichen Gesundheit und Sicherheit von

Menschen und Vermögensgütern vor, ist der Fehler gegeben, wenn derartigen spezifischen Normen nicht entsprochen wird.⁴¹

2.3.5 Grundlagen der Produkthaftung nach dem Produktqualitätsgesetz

Eine klare Trennung zwischen vertraglicher und deliktischer Produkthaftung ist dem PQG nicht zu entnehmen. Soweit auf der Grundlage eines Kaufvertrags einem Produkt ein oder mehrere Qualitätsmängel anhaften, hat der Käufer einen gesamtschuldnerischen Anspruch gegen Verkäufer und Produzent auf Reparatur, Austausch, Rücknahme der Ware und Schadensersatz im Fall eines mittelbaren Schadens. Soweit der Verkäufer für Fehler des Produzenten einzustehen hat, kann im Innenregress seinerseits Ersatz verlangen wie auch der Produzent im umgekehrten Fall einen Regressanspruch gegen den Verkäufer geltend machen kann.⁴² Haftungsgründe ergeben sich aus fehlenden Gebrauchsfunktionen, mangelnder Güte, die auf Angaben des Produkts oder der Verpackung beruhen, oder das Produkt entspricht nicht der Qualität, die nach den Angaben auf dem Produkt, auf der Verpackung oder in sonstiger Weise erwartet werden können.⁴³

2.3.6 Haftungsmaßstab/ Möglichkeiten der Entlastung

Das PQG ist verschuldensunabhängig. Ähnlich wie im europäischen Produkthaftungsrecht hat der Produzent die Möglichkeit der Entlastung, sofern er beweisen kann, dass

1. er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat (wichtig für produktpirateriegefährdete Unternehmen),
2. der Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht bestand, als das Produkt in den Verkehr gebracht wurde, oder
3. sich mit dem Stand von Wissenschaft und Technik zu der Zeit, als das Produkt in den Verkehr gebracht wurde, die Existenz des Fehlers nicht feststellen ließ.

36 §§ 15-19 PQG.

37 §§ 49, 51-53, 56 PQG.

38 §§ 43,44 PQG.

39 Lammert, *China verweigert Genehmigung für Gentech-Reis*, taz vom 12.1.2006, S. 11, (TAZ-Bericht) <http://www.taz.de/pt/2006/01/12/a0055.1/text> (9.2.2006).

40 Chen, a.a.O. (Fn. 8), 84 m.w.Nachw.

41 Vgl. § 46 PQG.

42 Vgl. § 43 Satz 2 PQG.

43 Vgl. § 40 PQG.

Im Hinblick auf die Produktpiraterie müssen Unternehmen in Erwägung ziehen, dass eine Enthftung lediglich durch den Beweis erbracht werden kann, das jeweilige Produkt nicht in den Verkehr gebracht zu haben. Hierfür bieten sich technische Lösungen an. Von eher grundsätzlicher Bedeutung ist die Tatsache, dass Entwicklungsrisiken als sozial-adäquate Risiken einer technisierten fortschrittlichen Gesellschaft den Verbrauchern aufzuerlegt werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass der Stand von Wissenschaft und Technik es nicht zuließ, den Fehler zu entdecken. Fraglich bleibt, welcher Stand insoweit anzulegen ist: der innerhalb von China geltende Stand (wobei fraglich bleibt, wer den Standard in der VR China setzt und ob nicht innerhalb der VR China zusätzlich zu differenzieren wäre) oder ein weltweit geltendes Niveau?

2.3.7 Verjährung/Ausschlussfrist

Die Verjährungsfrist für Ansprüche für den Ersatz von Schäden, die durch Fehler am Produkt verursacht worden sind, beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem die Partei erfährt oder wissen muss, dass ihre Rechte geschädigt worden sind. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, erlischt zehn Jahre nachdem das Produkt an den ersten Verbraucher übergeben wurde.⁴⁴

2.4 Verbraucherschutzgesetz

Naturgemäß kommt dem Verbraucherschutzgesetz eine hohe politische und wirtschaftliche Bedeutung in der Praxis zu. Wie in einigen Urteilen erkennbar, wird zur Urteilsbegründung auf das Verbraucherschutzgesetz, das Produktqualitätsgesetz sowie auf das AGZ verwiesen. Obgleich das Verbraucherschutzgesetz eine klare Abgrenzung zum Produktqualitätsgesetz in Art. 40⁴⁵ vornimmt, wird in der Praxis der gesetzlich vorgegebenen Differenzierung nicht immer gefolgt. Abgrenzungsfragen spielen mitunter eine untergeordnete Rolle. Das in sieben Kapitel eingeteilte und 55 Paragraphen umfassende Verbraucherschutz-

gesetz der VR China ist zum 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Zur Befriedung eines Streits zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmen ist ein fünfstufiges, im Ergebnis gerichtsentlastendes Verfahren⁴⁶ vorgesehen:

1. Streitbeilegung durch Mediation mit dem Unternehmer
2. Nachfrage bei einem Verbraucherschutzverband um eine Mediation
3. Beschwerde gegenüber der zuständigen Verwaltungsabteilung
4. Antrag auf schiedsgerichtliches Verfahren bei einem Schiedsgericht entsprechend der Schiedsgerichtsvereinbarung mit dem Unternehmer
5. Klage vor dem Volksgericht.

Ein ähnlicher, allerdings weniger strukturierter Mechanismus der Streitbeilegung ist im PQG vorgesehen. Dort kann ein etwaiger zivilrechtlicher Streit – sofern gewollt – durch Verhandlungen oder Schlichtung beigelegt werden, sodann steht – bei entsprechender Vereinbarung – der Weg zu einem Schiedsgericht offen und schließlich ist der Rechtsweg vor das Volksgericht zulässig.⁴⁷

Die Produkthaftungs- und Verbraucherschutzregelungen finden auch Anwendung bei Abschluss von Online-Verträgen. Dies wird zumindest für Beijing klargestellt durch die „Protection of the Lawful Rights and Interests of Consumers in Online Economic Activities Notice“, erlassen durch die Beijing Administration for Industry and Commerce am 7. Juli 2000.

3 Fälle aus der Praxis

Die im Folgenden dargestellten Fälle geben einen knappen, gleichwohl praxisnahen Überblick über einige typische Fälle der jüngsten Zeit:

-
- 44 Vgl. § 45 PQG.
- 45 Article 40 Consumer Protection Act: Except where this Law provides otherwise, an operator who provides the commodity or service shall assume civil responsibility in accordance with the provisions of the Product Quality Law of the People's Republic of China and other relevant laws and regulations if the operator is under one of the following circumstances:
1. Where the commodity has the defect;
 2. Where the commodity does not have the operating characteristics that the commodity should have and the description does not make at the selling time;
 3. Where the commodity is inconsistent with the product standards marked on the commodity or its package;
 4. Where the commodity is inconsistent with the quality condition indicated by product description or the sample products;
 5. To produce the commodity clearly declared to be eliminated by the state or to market the commodity that has become ineffective or has gone bad;
 6. To market the commodity in insufficient weight;
 7. Where the contents of services or charges run counter to the agreement;
 8. To delay arbitrarily or refuse without justified reason the demand by the consumer on repair, refurbishment, replacement, return of goods, making up the difference in quantity, refunding payment for goods and service charges or indemnity; and
 9. Other circumstances as provided by laws and regulations on the infringement of the consumers' rights and interests.

46 Art. 34 Verbraucherschutzgesetz.

47 § 47 PQG.

3.1 Verletzung einer Verkehrs- sicherungspflicht

3.1.1 Park verklagt, weil Junge sich auf einer Rutsche ein Bein brach

Die Eltern eines siebenjährigen Jungen, der sich im November 2004 beim Spielen auf einer Rutsche im Fuxing Park den Oberschenkel gebrochen hatte, verklagten die Verwaltung des Parks vor dem Bezirksgericht in Luwan. Sie brachten vor, es habe weder Warnschilder noch Aufseher in der Nähe der Rutsche gegeben, die dafür sorgten, dass sich spielende Kinder nicht verletzen. Da die Verwaltung nicht die notwendigen Schritte unternommen hatte, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten, forderten sie Schadensersatz in Höhe von CNY 20.800 (USD 2.506). Nach Ansicht des Klägeranwalts muss die Verwaltung des Parks für den Unfall haften, da sie ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen ist. Die Beklagtenanwälte hielten dagegen, der Junge sei von der Rutsche gesprungen, statt sie hinunter zu rutschen, und seine Mutter habe ihre Aufsichtspflicht verletzt. Der zuständige Richter wollte vor dem Urteilsspruch eine Ortsbesichtigung vornehmen. Nach den Vorschriften über den Schadensersatz für Personenschäden, die am 1. Mai 2004 in Kraft traten, können staatliche und gewerbliche Betriebsstätten wie Hotels, Parks und Schulen zu Schadensersatz verurteilt werden, wenn sie ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht nachkommen. (Shanghai Daily, 26. Februar 2005).

3.2 Konstruktionsfehler⁴⁸

3.2.1 Metallimplantat

Am 6. November 1993 musste sich der Kläger im DongYang Volkskrankenhaus einer Operation des linken Oberarms unterziehen. Dabei wurde ihm ein Metallstück zur Stabilisierung eingesetzt. Dieses erwies sich als schadhaft und zerbrach, was zu erheblichen Verletzungen führte. Der Geschädigte beanspruchte vom DongYang Volkskrankenhaus Schadensersatz in Höhe von 141.419 RMB.

Obwohl das Krankenhaus nicht Hersteller des Implantats war und ihm kein subjektiver Schuldvorwurf zu machen ist, haftet es gleichwohl nach dem PQG, wenn es nicht die Fehlerfreiheit des Implantats nachweisen kann. Gleichzeitig soll aber auch nach dem Schuldprinzip der AGZ (gemeint ist offenbar das Mitverschulden) eine teilweise Belastung auch des Klägers erfolgen. Das Volksgericht von DongYang (Urteil vom 24. April 2002) verhängte auf der Basis von §§ 122, 119, 131 AGZ und §§ 43, 44 PQG folgendes Urteil: Der Gesamtschaden für das fehlerhafte Implantat ist mit 23.950,86 RMB (künftige Beeinträchtigungen aufgrund der Körperverletzung 16.060 RMB, Lohnausfall 2.290,86 RMB, Verkehrsgeld 400 RMB, medizinische Behandlung 200 RMB und einmalige Entschädigung für die Körperverletzung 5.000 RMB) anzusetzen; hiervon trägt der Kläger 1.895,09 RMB, der Beklagte 22.055,77 RMB.⁴⁹

3.2.2 Lenovo Handy

Die Klägerin hatte im Januar 2004 ein Handy (Lenovo G620C) erworben. Im April lud Frau Wang ihr Handy auf, als es plötzlich explodierte und Bekleidungsstücke der Klägerin in Brand setzte. Ein Reparaturversuch des Verkäufers schlug fehl. Daraufhin erhob sie Klage gegen den Verkäufer, mit der sie ein neues Handy begehrte und 100 RMB Sachschaden sowie Schmerzensgeld in Höhe von 2.000 RMB geltend machte. Das Gericht stellte fest, dass der Klägerin keine falsche Handhabung beim Ladevorgang nachzuweisen sei; daher sei das Handy fehlerhaft und der Beklagte verpflichtet, dieses zu reparieren, umzutauschen oder zu wandeln sowie den Schaden der Klägerin zu ersetzen. Lediglich der Nachweis für das Vorliegen von seelischem Leid sei nicht ausreichend erbracht. Das mittlere Volksgericht von ShuZhou verurteilte den Beklagten nach § 122 AGZ i.V. mit § 44 Abs. 2 PQG und § 44 Verbraucherschutzgesetz zum Umtausch des Handys innerhalb von drei Tagen sowie zum Ersatz des Sachschadens in

48 Herrn Li-An Dong (Dipl.-Wirtschaftsjurist) sei für Beschaffung und Übersetzung der Fälle besonders gedankt.

49 Quelle: www.chinalawedu.com (28.9.2005).

50 Quelle: www.law-lib.com (28.9.2005).

Höhe von 100 RMB und Übernahme der Prozesskosten von 280 RMB.⁵⁰

3.2.3 Mercedes Benz

Im Januar 1999 fuhr der Sohn des Klägers mit einem Mercedes Benz S320 auf der Autobahn von Guangzhou nach Shenzhen. Bei einem Verkehrsunfall überschlug sich der Wagen und landete im Straßengraben. Der Fahrerairbag öffnete sich nicht, und der Sohn des Klägers starb. Im Januar 2000 erhob der Kläger unmittelbar eine Klage gegen die in Deutschland ansässige Mercedes Benz AG beim DongWan Stadt Mittelvolksgericht. Da der Hauptsitz von Mercedes Benz AG in Deutschland ist, wurde das Verfahren zunächst nicht eröffnet. Das Gericht stellte fest, dass die Sicherheitsflächen abgebrochen waren und sich der Fahrerairbag nicht geöffnet hatte. Daher seien die Sicherheitsflächen und das Fahrerairbag fehlerhaft. Ein Beweis des Beklagten nach § 41 PQG wurde nicht erbracht. Das mittlere Volksgericht von DongWan verurteilte die Mercedes Benz AG sowie deren Händler nach § 122 AGZ i.V. mit §§ 41, 44 PQG zur Zahlung von 89.442,46 RMB (Entschädigung für Tod, Arzthonorar, Begräbnisgeld, entgangener Lohn des Opfers) sowie Schmerzensgeld in Höhe von 200.000 RMB.⁵¹

3.2.4 Kunde erfolgreich in Schadensersatzanspruch gegen Avon

Ein Beispiel für die wachsende Prozessfreudigkeit in China ist ein Fall, in dem ein Gericht in Yangquan, den US-amerikanischen Kosmetikkonzern Avon verurteilte, über CNY 180.000 (USD 21.775) an eine Frau zu zahlen, die geltend machte, ihr Gesicht sei durch dessen Produkte verunstaltet worden. Eine Sprecherin von Avon sagte, das Unternehmen erkenne das Urteil an, behalte sich aber vor, Berufung einzulegen, da es keine Probleme hinsichtlich der Qualität des Produkts gebe. Da in China immer mehr Gesetze zum Schutz der Verbraucher erlassen werden und die Medien verstärkt über die

Verbraucherrechte berichten, werden zunehmend Klagen wegen fehlerhafter Produkte geltend gemacht. In einigen Fällen werden hohe Schadensersatzsummen verhängt, was der Marke des Produkts großen Schaden zufügt. Das am 25. April 2004 verkündete Urteil war das Ergebnis eines zweijährigen Streits zwischen dem Kosmetikhersteller und der Frau, die vorbrachte, wegen der Verunstaltung ihres Gesichts habe sich ihr Verlobter von ihr getrennt, ferner habe dies ihre Erfolg versprechende Anwaltskarriere beeinträchtigt. Die Klägerin hatte mehrfach Avonprodukte in einem der 5.000 Franchisegeschäfte in China erworben sowie am 25. März in diesem Geschäft eine Hautbehandlung vornehmen lassen. Nach der Behandlung litt sie an Rötungen im Gesicht und erhöhter Körpertemperatur. In den folgenden Tagen schwoll ihr Gesicht an und zeigte roten und schwarzen Ausschlag. Wegen der Entstellungen isolierte sie sich, war leicht erregbar und traute sich nur noch mit einem Schal, der ihr Gesicht verbarg, in die Öffentlichkeit. Mit mehreren Anwälten forderte sie von Avon Verdienstausschlag, Ersatz für Behandlungskosten sowie seelisches Leid. Avon weigerte sich jedoch, Schmerzensgeld zu zahlen, da es hierfür keine gesetzliche Grundlage gebe. Daraufhin wandte sie sich an die Verbraucherschutzorganisation von Yangquan, deren zwei Vermittlungsversuche scheiterten, da die Parteien sich nicht über die Frage des Schmerzensgelds einigen konnten. Da die Vermittlung fehlschlug erhob sie Klage vor dem Bezirksgericht in Yangquan und forderte CNY 530.000 (USD 64.114) Schadensersatz. Am 28. März 2003 erließ das Gericht ein Urteil, in dem es ihr insgesamt CNY 53.352,13 (USD 6.454), hiervon CNY 15.000 (1.815) Schmerzensgeld, zusprach. Die Klägerin ging in Berufung, und am 25. April erhöhte die nächsthöhere Instanz den Schadensersatz auf CNY 181.269,83 (USD 21.928,24), einschließlich Ersatz für seelisches Leid in Höhe von CNY 50.000 (USD 6.049).⁵²

.....
51 Quelle: www.u-ka.cn (29.9.2005).
52 *South China Morning Post*, 31.5.2004.
53 *The Straits Times*, 9.3.2005.
54 *Shanghai Daily*, 20.8.2004.

3.3 Instruktionsfehler

3.3.1 Frau verklagt Kosmetikunternehmen wegen Hautschäden

SK-II, ein in Singapur sehr beliebtes Hautpflegeprodukt, ist in einen Rechtsstreit zwischen dem Importeur des Produkts und einer Frau aus der Provinz Jiangxi verwickelt. Die Marke SK-II wurde von der japanischen Niederlassung von Max Factor entwickelt, die später durch den US-amerikanischen Konzern Procter & Gamble (P&G) übernommen wurde. Das Bezirksgericht in Nanchang nahm die Klage am 1. März 2005 an. Beklagte sind Guangzhou Cascade Trading, der Alleinimporteur für China, sowie das Kaufhaus Pacific in Nanchang, in dem sie das Produkt erworben hatte. Die lokale Werbung für das Produkt versprach nach 28-tägiger Anwendung der Anti-Falten-Lotion eine Reduzierung der Falten um 47 % und eine um 12 Jahre jünger aussehende Haut. Die Klägerin musste jedoch einen Hautarzt aufsuchen, weil sie an Verbrennungen im Gesicht und Hautjucken litt. Sie machte irreführende Werbung geltend; ferner seien nicht alle Inhaltsstoffe der Lotion auf dem chinesischen Etikett angegeben. Erst als sie dieses entfernt hatte, habe sie auf dem ursprünglichen japanischen Etikett festgestellt, dass die Lotion auch Ätznatron, Benzoesäure und Polytetrafluorethylen, besser bekannt unter seinem Handelsnamen Teflon, das normalerweise in beschichteten Pfannen verwendet wird, enthielt, die ihres Erachtens zu den Hautschäden geführt hatten. Ätznatron wird häufig in Seifen und Kosmetika verwendet, während Benzoesäure der Haltbarmachung von Lebensmitteln und Kosmetika dient und Hautirritationen verursachen kann. Laut dem Cosmetics Ingredients Review Board, das in den USA die Sicherheit von Kosmetika prüft, ist Polytetrafluorethylen noch nicht ausreichend untersucht worden, obwohl seine Verwendung in Anti-Aging- und Tagescremes weit verbreitet ist. Einer Pressemitteilung von P&G China zufolge hat das chinesische Gesundheitsministerium die SK-II-Produkte zugelassen.⁵³

3.3.2 Krankenhaus haftet für Todesfall

Bei dem folgenden Fall ist allerdings fraglich, ob es sich um eine Haftung aufgrund eines mangelhaften Produkts oder um eine (eher wahrscheinliche) Haftung aus einer Verletzung des Behandlungsvertrags handelt.

Ein Gericht in Huangpu verpflichtete den Träger eines städtischen Krankenhauses zur Zahlung von CNY 10.000 (USD 1.205) Schadensersatz an die Angehörigen eines Patienten, der aus einem Fenster im fünften Stock des Krankenhauses fiel und starb. Der etwa 80 Jahre alte Patient begab sich am 11. Juli 2002 zu einer zweiwöchigen Behandlung eines bösartigen Tumors im Brustkorb in das Krankenhaus. Am 16. Oktober kehrte er dorthin zurück, weil er unter ständigen Schmerzen im Brustkorb litt. Es bestand Uneinigkeit zwischen den Ärzten und den Angehörigen des Patienten über die Notwendigkeit einer Operation, so dass er sich am 2. November entschloss, das Krankenhaus zu verlassen, um sich an anderer Stelle behandeln zu lassen. Am Morgen seiner Entlassung fiel der Mann vom Fenster im fünften Stock des Krankenhauses und starb. Seine Familie verklagte die Verwaltung des Krankenhauses und forderte Schadensersatz in Höhe von mehr als CNY 38.000 (USD 4.560). Sie warf dem Krankenhaus Fahrlässigkeit vor, da die Ärzte den Patienten mit Prozac behandelt hatten. Dieses Medikament wird zur Verhinderung von Depressionen verabreicht, kann jedoch Nebenwirkungen wie Angstzustände, Anspannung und Schlaflosigkeit verursachen. Patienten, die Prozac einnehmen, müssen ständig überwacht werden, da sie manchmal zu Selbstmord neigen. Dem Anwalt des Sohns des Verstorbenen zufolge hat das Krankenhaus die Angehörigen weder über diese mögliche Gefahr informiert, noch seine Verpflichtung erfüllt, den Patienten streng zu überwachen.⁵⁴

4 Fazit

Das Bewusstsein der Verbraucher für die Qualität der Produkte ist in China in den letzten Jahren nicht zuletzt aufgrund medialer Berichterstattung erheblich gestiegen. Die Produkthaftung könnte sich auch für deutsche Unternehmen zu einem scharfen Schwert entwickeln, sofern die Anforderungen an Dokumentation und Qualitätsnormen in der betrieblichen Praxis nicht vollständig akzeptiert, angewandt und bereits in die vertraglichen Grundlagen zwischen Lieferanten und Produzenten einbezogen werden. Die Entwicklung der Rechtsprechung in China dürfte sich in Zukunft weiter differenzieren. Vorbildcharakter könnten die Grundsätze der ausgereiften deutschen Rechtsprechung, aber auch die Rechtsprechung anderer Länder erlangen. Deutsche Vertriebsgesellschaften, unabhängig von der rechtlichen Organisationsform in China, haben entgegen europäischen Gepflogenheiten für etwaige Fehler und Qualitätsmängel auch dann einzustehen, wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Vertriebsgesellschaften sind für Produktfehler verantwortlich, die bei exportierten Produkten auftreten. Die Rechtslage zur Produkthaftung in China kann in Summe als ein weiterer Schritt zur Anerkennung individueller Rechte in China gewertet werden.